OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651882/3/JP

Datum:
Linz, 4. November 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des K S L, H in G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, vom 28. Mai 2020, GZ: BHUUVerk-2019-466816/22-Mw, betreffend die Zurückziehung der Zurückziehung einer Beschwerde den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 20. Jänner 2020 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F für die Dauer von 6 Monaten und schrieb dem Beschwerdeführer vor, sich vor Ablauf der Entziehungsdauer einer Nachschulung zu unterziehen. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. Februar 2020 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Mit E-Mail vom 22. April 2020, 09:28 Uhr, zog der Beschwerdeführer die noch nicht vorgelegte Beschwerde gegen den Entziehungsbescheid zurück. Mit E-Mail vom 22. April 2020, 12:19 Uhr, wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde mitgeteilt, dass die Zurückziehung seiner Beschwerde zur Kenntnis genommen wurde.

1.2. Ebenfalls am 22. April 2020, um 14:46 Uhr, meldete sich der Beschwerdeführer ein weiteres Mal bei der belangten Behörde per E-Mail und zog die Zurückziehung der Beschwerde zurück. Mit E-Mail vom 27. April 2020, 09:03 Uhr, antwortete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer, dass eine Zurückziehung der Zurückziehung nicht möglich sei. In seiner Antwortmail vom 27. April 2020, 12:40 Uhr, beharrt der Beschwerdeführer jedoch auf der Zurückziehung der Zurückziehung.

1.3. Mit Bescheid vom 28. Mai 2020 hat die belangte Behörde das Anbringen des Beschwerdeführers vom 22. April 2020 auf Zurückziehung der Zurückziehung der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. Jänner 2020 zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 4. Juni 2020 zugestellt.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer per E-Mail vom 3. Juli 2020, 09:21 Uhr, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.5. Mit Schreiben vom 23. Juli 2020, dem Beschwerdeführer nachweislich zugestellt am 3. August 2020, forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, zur verspätet eingebrachten Beschwerde Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer verzichtete auf eine Stellungnahme.

1.6. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135

Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der in Beschwerde gezogene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wurde dem Beschwerdeführer am Donnerstag, 4. Juni 2020 nachweislich zugestellt. Die Frist zur Beschwerdeerhebung endete daher mit Ablauf des Donnerstag, 2. Juli 2020 und erwuchs der Bescheid zu diesem Zeitpunkt in Rechtskraft. Der Beschwerdeführer erhob seine Beschwerde per E-Mail am Freitag, 3. Juli 2020. Auf den im gerichtlichen Vorverfahren von der belangten Behörde getätigten Verspätungsvorhalt reagierte der Beschwerdeführer nicht.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid dem Beschwerdeführer am Donnerstag, 4. Juni 2020 nachweislich zugestellt wurde. An diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der Donnerstag, 2. Juli 2020 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die am Freitag, 3. Juli 2020 versendete Beschwerde offenkundig verspätet.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Verspätung der Beschwerde ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar